

# Tiefbau- und Verkehrsamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2303/24

### Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Azmannsdorf zur DS 1095/24 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2024/25 - 2026/27

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

### Stellungnahme

Die Anlage 3 Seite 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderung durch Unterstreichung und Fettdruck hervorgehoben):

Lf. Nr.	AN/ Stufe	Straßenname	Straßenabschnitt von ... bis ...	
<u>10</u>	<u>SW</u>	<u>Azmannsdorfer Straße</u>	<u>Azmannsdorf</u>	<u>Linderbach</u>

### Erläuterungen

*Mit Beräumung des Rad-/Gehweges Azmannsdorf – Linderbach ist eine höhere Erreichbarkeit der Anbindung an den ÖPNV in Linderbach durch Azmannsdorfer Bürger gewährleistet.  
Mit dem Umbau der Straßenbeleuchtung im ICE-Tunnel Azmannsdorf ist das Hindernis für Räumfahrzeuge beseitigt worden.*

### **Begründung**

*Der Ortsteilrat Azmannsdorf bestätigt die DS 1095/24 – Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2024/25 - 2026/27 unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrages.*

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu erfolgten Rechtsprechung. Handlungsgrundlage ist demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr unterscheiden.

Grundvoraussetzung ist, dass sich die Teileinrichtung der Straße innerhalb einer geschlossenen Ortslage befindet. Für außerhalb geschlossener Ortslagen bleibt es bei den Prinzipien, dass grundsätzlich keine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes besteht.

Die Räum- und Streupflicht, so bemerkt es der BGH, steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es ebenfalls auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankomme. Art und

Wichtigkeit des Verkehrsweges seien ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs.

Da im Winter die Zahl der Fußgänger sowie Radfahrer außerhalb geschlossener Ortslage gering sein werde, ist der Fuß- und Fahrverkehr nicht besonders zu sichern. Dieser Auffassung des BGH haben sich die Oberlandesgerichte angeschlossen.

Da es außerhalb geschlossener Ortslage keine allgemeine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes gibt, stellt dies keine Pflichtaufgabe der Stadt Erfurt dar, sondern eine **freiwillige Aufgabe**.

Sollten Radwege wegen Eis oder Schnee objektiv unbenutzbar sein, erlischt die Pflicht, auf ihnen fahren zu müssen. Radfahrer dürfen dann auf die Teileinrichtung der Straße ausweichen, die ihrem Schutzbedürfnis besser genügt, also auf Gehweg bzw. Fahrbahn, oder müssen absteigen und zu Fuß gehen (BGH, U. v. 9.10.2003, III ZR 8/03).

Die o. g. Aspekte zeigen nicht nur die Voraussetzung der Pflicht auf, sondern auch deren Grenzen für die Kommune.

Es wird natürlich die Notwendigkeit gesehen, das Fahrrad als das umweltfreundlichste Verkehrsmittel zu fördern. Dies schließt ein, dass die Infrastruktur auch im Winter geeignet sein sollte, das Radfahren zu ermöglichen.

Andererseits wird es immer so sein, dass der Radverkehrsanteil im Winter deutlich geringer als in der schnee- und eisfreien Zeit ist. Besonders der touristische Radverkehr findet im Winter nicht statt. Bereits im Rahmen der letzten Winterdienstkonzeption wurde bedingt durch den Entfall bzw. Verringerung der Radfahrer auf der Radialroute 5, sprich der Thüringer Städtekette, welche direkte Auswirkung auf den sachgegenständlichen Streckenabschnitt hat, keine Aufnahme in den RWWD der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen.

Die Strecken der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen (außerhalb geschlossener Ortslage) wurden im Rahmen des **Prüfauftrages zur Beräumung von ortsverbindenden Radwegen in der Stadt Erfurt (DS 0914/19)** mit dem Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung abgestimmt und auf Basis der Kriterien, wie Klassifizierung (Radhaupttrouten), Einwohnerzahlen (>=1.000 Einwohner), Arbeitsplatzkonzentration, Schulstandorte, Einkaufsmöglichkeiten für die Winterperiode 2018/2019 zusammengestellt. Aus den Erfahrungen der vergangenen Winterperioden wurden diese Streckenabschnitte überarbeitet und angepasst.

In diesem Zusammenhang sind nicht nur die reinen Arbeitslängen zu betrachten, sondern auch die Wegestrecken zwischen den einzelnen Streckenabschnitten sowie den zur Verfügung stehenden Anfahrtsmöglichkeiten zur erneuten Beladung der Kleintechnik zum tatsächlichen Einsatzort.

Auch muss berücksichtigt werden, ob die zulässige Tonnage auf den ausgewählten Strecken nicht überschritten wird bzw. die Radwege ggf. zu schmal sind, ob man die vorhandenen Brücken passieren kann und inwiefern der Untergrund überhaupt geeignet ist (nicht das mehr Schaden entsteht).

In jedem Fall würde der Haushalt, durch die geforderten Mehrleistungen des RWWD (zwischenörtliche Winterradwegeverbindungen), mit zusätzlichen Kosten belastet.

Eine Erweiterung des Leistungsumfangs des RWWD um die Streckenabschnitte zwischen Linderbach und Azmannsdorf würde pro Wintersaison zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 1.400 EUR mit sich bringen.

Diese Mittel müssten zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Unter den o. g. Gesichtspunkten sowie unter der Maßgabe, dass ein schrittweises Wachstum des Winter-Radwegenetzes im Stadtgebiet angestrebt wird, wird vorerst eine Einordnung des RWWD der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen (zw. Azmannsdorf und Linderbach) abgelehnt.

Im Ergebnis muss ein Lösungsansatz festgeschrieben werden, welcher dem Radverkehr sowie der Leistungspflicht und den finanziellen Möglichkeiten unserer Stadt Rechnung trägt.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

**Vor dem Hintergrund der obigen Erläuterungen empfiehlt die Stadtverwaltung, dem Änderungsantrag nicht zu folgen.**

Anlagenverzeichnis

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsleitung

\_\_\_\_\_  
20.11.2024

Datum